

Geschäftsordnung des Stadtelternrates Dresden

Alle in dieser Geschäftsordnung in der männlichen Form verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichberechtigt für Frauen und Männer.

§ 1 Rechtsstellung

Der Stadtelternrat Dresden (nachfolgend: Stadtelternrat) ist ein unabhängiger Zusammenschluss von Personensorgeberechtigten im Sinne von § 22a SGB VIII und § 6 Abs. 4 SächsKitaG.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Stadtelternrat vertritt die Interessen aller Personensorgeberechtigten, die im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden eines oder mehrere Kinder in einer Kinderkrippe, einem Kindergarten oder einer Horteinrichtung in öffentlicher oder freier Trägerschaft (nachfolgend: Kindertageseinrichtungen) oder in einer Kindertagespflegestelle betreuen lassen. Der Stadtelternrat übt die Interessenvertretung gegenüber den Trägern, den Tagespflegepersonen, der Verwaltung und der Kommunalpolitik aus.

(2) Der Stadtelternrat hat die Aufgabe, durch die Interessenvertretung die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu fördern.

(3) Die Interessenvertretung des Stadtelternrates geschieht durch das Empfangen und Vermitteln von Wünschen, Anregungen und Vorschlägen der Personensorgeberechtigten an die in Abs. 1 genannten Institutionen sowie durch Beratung der Personensorgeberechtigten insbesondere über die Fachgruppen des Stadtelternrates.

(4) Die Fachgruppen des Stadtelternrates setzen sich außerdem für die Belange der Kinder ein.

(5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben entsendet der Stadtelternrat jeweils ein Mitglied in die folgenden Gremien der Landeshauptstadt Dresden:

- Jugendhilfeausschuss
- Bildungsbeirat
- trägerübergreifende Qualitätsentwicklungsgruppe

§ 3 Zusammensetzung und Zusammenarbeit

(1) Die Mitglieder des Stadtelternrates arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie erfüllen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung, überparteilich und ehrenamtlich.

(2) Der Stadtelternrat setzt sich zusammen aus

- einem Sprecher sowie mindestens einem und höchstens zwei Stellvertretern des Sprechers,

- einem Rechnungsführer sowie einem Stellvertreter des Rechnungsführers,
- drei in die in § 2 Abs. 5 genannten Gremien der Landeshauptstadt Dresden entsendeten Mitgliedern sowie jeweils einem Stellvertreter und
- den Fachgruppen.

(3) Der Sprecher hat folgende Aufgaben:

- Einberufung der regelmäßigen Sitzungen des Stadtelternrates,
- Sicherstellung der Kommunikation zwischen den Fachgruppen,
- Koordination der internen Prozesse des Stadtelternrates und die
- Außenvertretung.

(4) Der Rechnungsführer verwaltet die Finanzen des Stadtelternrates im Rahmen des Budgets nach § 7 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.

(5) Der Stadtelternrat ist thematisch in Fachgruppen untergliedert. Jedes Mitglied des Stadtelternrates gehört mindestens einer Fachgruppe an. Jede Fachgruppe bestimmt einen Verantwortlichen. Der Fachgruppenverantwortliche beruft die Treffen der Fachgruppe ein und ist für die Erstellung eines Protokolls über jedes Treffen verantwortlich, welches allen Mitgliedern des Stadtelternrates bis spätestens zwei Wochen nach dem Fachgruppentreffen in Textform zur Verfügung zu stellen ist.

(6) Zusätzlich zu den Fachgruppen können Arbeitskreise für temporäre Fragestellungen gebildet werden. Diese können sich aus Mitgliedern verschiedener Fachgruppen zusammensetzen. Für die Bestimmung eines Verantwortlichen des Arbeitskreises sowie seiner Aufgaben gilt Abs. 5 S. 3 und 4 entsprechend.

(7) Die Sitzungen des Stadtelternrates sind grundsätzlich öffentlich. Nichtmitglieder des Stadtelternrates können beratend zu Sitzungen des Stadtelternrates, der Fachgruppen und Arbeitskreise hinzugezogen werden.

(8) Alle Mitglieder des Stadtelternrates haben die Aufgabe

- der Erstellung von Leitlinien zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben und
- der Bestimmung der Geschäftspolitik und
- der allgemeinen Beschlussfassung.

§ 4 Wahlen und Amtszeit

(1) Der Stadtelternrat wird alle zwei Jahre im Januar des Wahljahres von den Elternvertretungen der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden gewählt und besteht aus bis zu 20 Mitgliedern.

(2) Jeder Personensorgeberechtigte im Sinne von § 2 Abs. 1 kann sich zur Wahl stellen.

(3) Entfällt die Eigenschaft als Personensorgeberechtigter im Sinne von § 2 Abs. 1 für ein gewähltes Mitglied des Stadtelternrates, bleibt die laufende Amtszeit unberührt. Stellen sich bei der nach Ende der Amtszeit folgenden Wahl des Stadtelternrates weniger Kandidaten zur Wahl, als der

Stadtelternrat nach § 4 Abs. 1 höchstens Mitglieder hat, kann sich das ehemalige Mitglied für eine einzige weitere Amtszeit zur Wahl stellen, auch ohne die Voraussetzung des § 4 Abs. 2 zu erfüllen.

(4) Der Stadtelternrat gibt sich zur Ergänzung von § 4 Abs. 1 bis 3 eine Wahlordnung.

(5) Die gewählten Mitglieder des Stadtelternrates wählen in einer weiteren, internen Wahl den Sprecher, den Rechnungsführer, die zu entsendenden Mitglieder sowie jeweils die Stellvertreter im Sinne von § 3 Abs. 2. Auf diese Wahl finden die Wahlgrundsätze gemäß der Wahlordnung entsprechende Anwendung.

(6) Die Fachgruppen bilden sich im Einvernehmen der Mitglieder des Stadtelternrates über die jeweiligen thematischen Arbeitsschwerpunkte.

(7) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch und zu jeder Zeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sprecher des Stadtelternrates aus dem Stadtelternrat ausscheiden.

(8) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Stadtelternrat sowie dessen Entbindung aus einer gewählten Funktion ist bei Vorliegen der folgenden Gründe möglich:

- dauerhaft anhaltende Inaktivität, insbesondere durch Abwesenheit bei mindestens drei aufeinander folgenden Fachgruppentreffen, ohne dass die Abwesenheiten dem Fachgruppenverantwortlichen im Voraus mitgeteilt wurden, es sei denn, das Mitglied hat die fehlenden Mitteilungen nicht zu vertreten,
- grobe Verfehlungen, die dem Ansehen des Stadtelternrates schaden oder dessen Arbeit wesentlich beeinträchtigen und
- bei der Veruntreuung von Geldern des Stadtelternrates.

Der Ausschluss ist nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds im Rahmen einer Sitzung des Stadtelternrates durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Der durch den Ausschluss freiwerdende Platz kann durch den bei der letzten Wahl nach § 4 Abs. 1 nicht gewählten Kandidaten mit den meisten Stimmen nachbesetzt werden. Werden mehrere Plätze frei oder lehnt der nach Abs. 8 S. 3 berechnete Kandidat seine Nachbesetzung ab, ist die Nachbesetzung durch die in der Reihenfolge der Stimmzahl nicht gewählten, weiteren Kandidaten möglich. Die Nachbesetzung mit einer Person, welche nicht zu den nicht gewählten Kandidaten der letzten Wahl nach § 4 Abs. 1 gehört, ist ausgeschlossen.

(9) Der Stadtelternrat kann im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung durch eine Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder seine Auflösung beschließen. Die außerordentliche Sitzung ist mindestens vier Wochen im Voraus mit der konkreten Bezeichnung des Sitzungszwecks der Abstimmung über die Auflösung allen Mitgliedern des Stadtelternrats in Textform mitzuteilen. Ist der Stadtelternrat aufgelöst, sind durch den Sprecher unverzüglich Neuwahlen nach § 4 Abs. 1 anzuberaumen. Der Sprecher führt die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Stadtelternrates fort. Hat innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Auflösungsbeschluss keine Neuwahl stattgefunden, erfolgt gemäß des Stadtratsbeschlusses der Landeshauptstadt Dresden über das „Grundsatzpapier für die Tätigkeit eines Stadtelternrates für Kindertagesstätten und Kindertagespflege“ vom 10.12.2015 eine Neugründung des Stadtelternrats durch den Eigenbetrieb

Kindertageseinrichtungen Dresden. In diesem Fall endet die Fortführung der Geschäfte durch den Sprecher mit Ablauf der Drei-Monats-Frist.

§ 5 Versammlung der Mitglieder des Stadtelternrates

(1) Der Sprecher lädt mindestens viermal im Kalenderjahr zur ordentlichen Sitzung der Mitglieder des Stadtelternrates. Die Ladung erfolgt mindestens eine Woche im Voraus. In der Ladung sind die Tagesordnung, der Tagungsort und die Tageszeit bekanntzugeben. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 25 % aber wenigstens zwei Mitglieder des Stadtelternrates dies unter Benennung des Beratungsgegenstandes in Textform bei dem Sprecher beantragen. Machen sie gleichzeitig und glaubhaft die Dringlichkeit der Sitzung geltend, verkürzt sich die Ladungsfrist auf mindestens drei Werktage.

(2) Die Sitzungen des Stadtelternrates werden durch den Sprecher geleitet.

(3) Die Sitzungen des Stadtelternrates sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Öffentlichkeit durch mehrheitliche Abstimmung des Stadtelternrates zu dem Antrag für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

(4) Der Sprecher ist für die Erstellung eines Protokolls über jede Sitzung des Stadtelternrates verantwortlich, welches allen Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen nach der Sitzung in Textform zur Verfügung zu stellen ist.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Der Stadtelternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausnahmen regelt diese Geschäftsordnung.

(3) Die Abstimmungen zur Beschlussfassung des Stadtelternrates sind grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine Abstimmung durch mehrheitlichen Beschluss des Stadtelternrates zu dem Antrag für geheim erklärt werden.

§ 7 Finanzierung

(1) Für die Deckung anfallender Kosten wird durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden gemäß des Stadtratsbeschlusses der Landeshauptstadt Dresden über das „Grundsatzpapier für die Tätigkeit eines Stadtelternrates für Kindertagesstätten und Kindertagespflege“ vom 10.12.2015, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein jährlicher Festbetrag zur Verfügung gestellt (Budget). Die Einzelkonditionen werden im Rahmen des Förderungsbescheides des Landeshauptstadt Dresden geregelt. Die zur Verfügung gestellten Mittel müssen zweckgebunden für die anfallenden Kosten zur Wahrnehmung der Aufgaben des Stadtelternrates Dresden, einschließlich des dafür notwendigen Geschäftsbedarfes verwendet werden.

(2) Zum Zwecke der Verwahrung und Verwendung des Budgets eröffnet und verwaltet der Rechnungsführer ein Konto, welches treuhänderisch geführt wird. Die Bereitstellung von Mitteln aus dem Budget ist unter Angabe des Verwendungszwecks form- und fristlos beim Rechnungsführer zu beantragen. Mittelverwendungen ohne Zustimmung des Rechnungsführers sind ausgeschlossen.

(3) Bei geplanten Mittelverwendungen von mehr als zweihundert Euro sind die Mitglieder des Stadtelternrates mindestens drei Werktage im Voraus in Textform zu informieren. Jedes Mitglied kann unter Angabe von Gründen in Textform beim Rechnungsführer Einspruch gegen die geplante Mittelverwendung einlegen. Im Falle des Einspruchs muss die Mittelverwendung durch den Stadtelternrat beschlossen werden.

(4) Über die Verwendung des Budgets legt der Rechnungsführer den Mitgliedern des Stadtelternrates Dresden bis spätestens zum 1. April eines Jahres einen Rechenschaftsbericht über das vorangegangene Abrechnungsjahr vor. Das Abrechnungsjahr läuft vom 1. Februar bis 31. Januar.

§ 8 Änderungen der Geschäfts- und Wahlordnung

(1) Änderungen der Geschäftsordnung und Wahlordnung des Stadtelternrates müssen in Textform beim Sprecher beantragt werden. Der Sprecher setzt den Änderungswunsch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtelternrates.

(2) Änderungen müssen mindestens drei Tage vorher mitgeteilt werden und können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtelternrates beschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft.

Ausgefertigt am 22.11.2016

(Unterschrift des Sprechers und seiner Stellvertreter)